

## CORONA – Hygieneplan

der

Berufsbildenden Schulen Wilhelmshaven

ergänzend zu §36 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG)

auf der Grundlage

des niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona

Version 3.2 vom 22.10.2020

## **Inkraftsetzung und Gültigkeit**

Die Schulleitung setzt mit dieser Erklärung die Corona-Hygiene- und Verhaltensregelungen verbindlich in Kraft. Die Regelungen sind damit für alle Lehrkräfte, Mitarbeiter\*innen sowie alle Schüler\*innen und Besucher\*innen gültig. Die verbindlichen Hinweise werden nach Inkraftsetzung zur Kenntnisnahme auf der Homepage veröffentlicht.

Sie reflektieren die besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes allgemein und im Besonderen an den Berufsbildenden Schulen Wilhelmshaven und haben das Ziel, Covid19-Erkrankungen zu vermeiden sowie im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen zu können. Grundlage dieses Hygieneplans ist der aktualisierte niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona vom 22.10.2020.

Diese Hinweise werden regelmäßig auf Aktualität und Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Wilhelmshaven, 23.10.2020

gez. Tanja Löbach  
(Schulleiterin)

## **Inhalt**

### Abschnitt I – Vorbemerkung und allgemeine Regelungen

1. Schulbesuch
  - 1.1 Schulbesuch bei Erkrankung
  - 1.2 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule; Wiedenzulassung
2. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule
3. Zutrittsbeschränkungen
4. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen
5. Persönliche Hygiene
  - 5.1 Wichtigste Maßnahmen
  - 5.2 Gründliches Händewaschen
  - 5.3 Händedesinfektion
  - 5.4 Mund-Nase-Bedeckung
6. Abstandsgebot
7. Dokumentation und Nachverfolgung
8. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands sowie gemeinsam genutzte Gegenstände
9. Lüftung
10. Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen sowie Haltestellen
11. Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine
12. Hygiene und Reinigung

### Abschnitt II - Spezielle Regelungen

13. Schüler\*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
14. Infektionsschutz im Schulsport und beim Musizieren
15. Praktika und betriebliche Praxisphasen
16. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe
17. Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen
18. Meldepflicht
19. Corona-Warn-App

Anlage 01 *Unsere wichtigsten Regelungen*

Anlage 02 *Krankheitssymptome – Darf mein Kind in die Schule? (Stand 29.09.2020)*

## **Abschnitt I – Vorbemerkung und allgemeine Regelungen**

Die im vorliegenden Hygieneplan beschriebenen Maßnahmen gelten grundsätzlich für das **Szenario A**. Soweit für **Szenario B** zusätzliche oder abweichende Maßnahmen vorgesehen sind, werden diese jeweils am Ende der einzelnen Abschnitte des schulischen Hygieneplans aufgeführt.

### **Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb**

Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

### **Szenario B – Schule im Wechselmodell**

Wenn es regional wieder zu deutlich erhöhten Infektionszahlen kommen sollte und das örtliche Gesundheitsamt feststellt, dass das regionale Infektionsgeschehen einen eingeschränkten Regelbetrieb nicht mehr zulässt, wird in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt in Szenario B gewechselt, welches eine Kombination aus Präsenzunterricht und Lernen zu Hause vorsieht.

In diesem Fall sind die verschärften Hygiene- und Abstandsregeln wieder anzuwenden. Es gilt dann wieder:

- grundsätzlich maximal 16 Personen im Präsenzunterricht (siehe dazu auch Kapitel 8)
- Mindestabstand von 1,5 Metern auch wieder innerhalb der Lerngruppen
- Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem „Lernen zu Hause“

### **Szenario C – Quarantäne und Shutdown**

Bei lokalen oder landesweiten Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen tritt das Szenario C in Kraft. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzer durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause und die Lehrkräfte leiten an und kommunizieren regelmäßig mit den Schülerinnen und Schülern.

Grundsätzlich gilt:

Schüler\*innen haben den Anordnungen der Lehrkräfte oder von Mitarbeiter\*innen zu folgen. Nach Aufforderung ist der Schüler\*innenausweis zu zeigen.

## 1. Schulbesuch

### 1.1 Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten an Covid-19 erkrankten Person bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit
  - Fieber ab 38,5°C oder
  - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
  - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

(siehe dazu **Anlage 02: Krankheitssymptome – Darf mein Kind in die Schule?**)

Für **Szenario B** gilt abweichend:

**Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert**, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege). Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Dies gilt nicht bei **einem banalen Infekt**, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.

### 1.2 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedezulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 **positiv getestet** wurden
- Personen, die engen **Kontakt** zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten **und** unter häuslicher **Quarantäne** stehen
- Personen, die aus einem **Coronavirus-Risikogebiet** zurückkehren, handeln gemäß den aktuellen Vorgaben der zuständigen Stellen.

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der "Kriterien zur Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der häuslichen Isolierung" des Robert Koch-Instituts (RKI), die auch für den Bereich der Schulen angewandt werden.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

## **2. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule**

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen (siehe dazu auch Punkt 1.1 sowie Anlage 02) in der Unterrichtszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt.

Die Betroffenen sollen ihre Mund-Nase-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen.

Die Schüler\*innen oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind von der unterrichtenden Lehrkraft auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden. Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen.

## **3. Zutrittsbeschränkungen**

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, soll während des Schulbetriebs nur aus einem wichtigen Grund erfolgen.

Diese Besucher\*innen melden sich unverzüglich im Sekretariat, um Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens und später des Verlassens zu dokumentieren.

## **4. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen**

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nase-Bedeckungen, sind vor Unterrichtsaufnahme mit allen – auch den nachrückenden – Schüler\*innen altersangemessen durch die Klassenleitung zu thematisieren und bei Bedarf einzuüben. Die Information und Unterweisung ist im Klassenbuch zu dokumentieren. Zusätzlich erfolgt die Dokumentation und Bestätigung der Schüler\*innen auf einer Unterschriftenliste.

## 5. Persönliche Hygiene

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden.

### 5.1 Wichtigste Maßnahmen

Grundsätzlich gilt immer (auch innerhalb einer Kohorte):

**Wo der Mindestabstand eingehalten werden kann, ist dieser einzuhalten!**

Die wichtigsten Hygieneregeln sind in einer **Übersicht** zusammengefasst (siehe **Anlage 01**).

### 5.2 Gründliches Händewaschen

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach der Nutzung eines Tablets, einer Tastatur, einer Computermaus
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Abnehmen eines Mund-Nase-Schutzes
- nach dem Toiletten-Gang

Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll. Die Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden.

### 5.3 Händedesinfektion

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

(siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de))

Den Schüler\*innen ist die Gefahr der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen.

Vorräte von Desinfektionsmittel sind prinzipiell vor dem Zugriff von Schülerinnen und Schülern bzw. unberechtigten Personen sicher aufzubewahren und verschlossen zu lagern. Das Umfüllen von Hände-Desinfektionsmitteln, z. B. in kleinere Gebinde, ist nur fachgerecht und durch geschultes Personal gestattet. Desinfektionsmittelpender sind regelmäßig fachgerecht zu warten und aufzubereiten. Ansprechpartner sind die Hausmeister am jeweiligen Standort.

Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr.

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen als Ersatz für Händehygiene wird nicht empfohlen.

## 5.4 Mund-Nase-Bedeckung

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist innerhalb des Schulgebäudes immer eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) zu tragen.

Hierfür ist eine MNB ausreichend. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt. Die Verwendung eines Visiers/„Gesichtsschildes“ stellt keinen gleichwertigen Ersatz für eine Mund-Nase-Bedeckung dar.

Weitere Hinweise siehe

[www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html](http://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html)

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies mit ärztlichem Attest glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die Regelungen in Kapitel 13.

## 6. Abstandsgebot

Grundsätzlich gilt:

**Wo der Mindestabstand eingehalten werden kann, ist dieser einzuhalten!**

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das zwingende Abstandsgebot unter den Schüler\*innen zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. (siehe Kapitel 8)

Zu Schüler\*innen anderer Kohorten wird immer ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten. (zum Begriff der Kohorte siehe Punkt 8)

Zwischen Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern wird stets ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten.

Lehrkräfte, Pädagogischen Mitarbeiter\*innen sowie Beschäftigte der Schule sind grundsätzlich dazu angewiesen, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Schüler\*innen einzuhalten.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, generell zu beachten. Das **Kohorten-Prinzip wird ausgesetzt**.

Für **Szenario A und B** gilt:

Bei der Beschulung von Schüler\*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die Regelungen in Kap. 13.

Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.



## 7. Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten
- ggfs. Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip
- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern
- Die Sitzordnung der Schüler\*innen ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei nachhaltigen Änderungen von der Klassenleitung anzupassen und mit dem Änderungsdatum zu versehen.  
Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden. Sollte eine stundenweise Anpassung der Sitzordnung notwendig sein, ist diese von der unterrichtenden Lehrkraft zu dokumentieren, mit dem Geltungszeitraum zu versehen und drei Wochen lang aufzubewahren.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan)
- Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, soll während des Schulbetriebs nur aus einem wichtigen Grund erfolgen.

Die Dokumentation der Anwesenheit dieser Personen (z. B. Handwerker\*innen, Vertreter\*innen der Schulaufsicht, Fachleiter\*innen, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsbe-rechtigte) erfolgt unter Angabe des Namens, der Telefonnummer und des Zeitpunktes des Betretens/Verlassens und wird nach drei Wochen vernichtet.

Die Dokumentationen sind mindestens drei Wochen aufzubewahren und müssen dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

## 8. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands sowie gemeinsam genutzte Gegenstände

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das zwingende Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern, die einer Kohorte angehören, aufgehoben. Dennoch gilt auch innerhalb der Kohorte: **Wo der Mindestabstand eingehalten werden kann, ist dieser einzuhalten!**

**Was ist eine Kohorte?** Eine Klasse bzw. zu Kursen zusammengelegte Klassen bzw. die Jahrgänge 12 und 13 im Beruflichen Gymnasium bilden eine Kohorte. Die von den allgemeinbildenden Schulen festgelegten Kohorten (BO/RDL Kurse) haben an den Berufsbildenden Schulen Bestand.

Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen in Absprache mit der Abteilungsleitung angeboten werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schüler\*innen der Kohorten eingehalten wird. Die Konstellation außerhalb des Kohorten-Prinzips ist durch die Lehrkraft zu dokumentieren (siehe Kapitel 7).

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiter\*innen agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis grundsätzlich angewiesen, den Mindestabstand untereinander und zu den Schüler\*innen einzuhalten.

### Für Szenario B gilt abweichend:

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen. Bodenmarkierungen können bei der Ausrichtung der Sitzplätze unterstützen.

Die Schüler\*innen werden umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Abhängig von der Größe des Unterrichtsraums sind das in der Regel maximal 16 Personen inkl. Lehrkraft, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ggf. Schulassistenten.

**Besondere Gegebenheiten vor Ort** (kleine Klassen mit max. 16 Personen inkl. Lehrkraft, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ggf. Schulassistenten) und/oder besonders große Räume) **erlauben Abweichungen von dieser Regelung**. Abweichungen sind in nach **Abprache mit der zuständigen Abteilungsleitung** möglich.

### **Gemeinsam genutzte Gegenstände:**

Von Schüler\*innen erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger).

Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

## **9. Lüftung**

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.

Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten).

Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.

In den Pausen kann und sollte darüber hinaus länger gelüftet werden.

Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2 - 3 Grad ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Soweit vorhanden, kann eine sogenannte Luftgütemepel, die die CO<sub>2</sub>-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern.

Alternativ kann die CO<sub>2</sub>-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann (<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760>).

Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

## 10. Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen sowie Haltestellen

**Innerhalb der Schulgebäude ist außerhalb der Unterrichts- und Arbeitsräume stets von allen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Wo immer möglich, ist **zusätzlich** ein **Mindestabstand** von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.**

Im Schulgebäude – auf Fluren, Treppen o.ä. – gilt das Gebot des Rechtsverkehrs. Sind spezielle Laufwege im Schulgebäude ausgewiesen, sind ausschließlich diese Laufwege zu nutzen.

Die unterrichtenden Lehrkräfte wirken darauf hin, dass die Schüler\*innen die Pause möglichst in dem Pausenbereich verbringen, der dem Unterrichtsraum am nächsten liegt.

Der Aufenthalt während der Pausenzeiten sollte vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.

Pausen sind unter Wahrung des Abstandgebotes möglichst nur mit Mitschülerinnen und Mitschülern der eigenen Kohorte zu verbringen.

Ausschließlich für die kurze Zeit der Nahrungsaufnahme darf die M-N-B während der Pausen im Schulgebäude abgenommen werden, wenn der Abstand zu weiteren Personen – kohortenunabhängig – mindestens 1,5 Meter beträgt.

Die Klassenleitungen weisen ihre Schüler\*innen darauf hin, dass an Haltestellen die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt. Auch ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist möglichst einzuhalten.

## 11. Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

### „Pausenbrot“

- persönliche Hygieneregeln beachten (siehe Kapitel 5)
- kein Herumreichen von Brotdosen, Trinkflaschen oder anderen Behältnissen
- kein Austausch oder Probieren von Speisen bzw. Lebensmitteln untereinander

Den Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie Hygienemaßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern, sind zu beachten.

Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, soll das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.

## **12. Hygiene und Reinigung**

Am Eingang der WC-Anlagen wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen. Diese Vorgaben sind einzuhalten.

Das aufsichtführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schüler\*innen die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schüler\*innen zeitgleich in dem Bereich aufhalten.

Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).

Tablets, Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach der Nutzung selbst mit den bereitgestellten tensidhaltigen Reinigungsmitteln zu reinigen.

## **Abschnitt II - Spezielle Regelungen**

### **13. Infektionsschutz bei der Beschulung von Schüler\*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung**

Bei der Beschulung von Schüler\*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes z. B. in folgenden Situationen erforderlich und zulässig sein: Hilfe und Unterstützung in unterrichtlichen Situationen (z. B. Arbeitsplatz aufsuchen, Aufgabenstellung bearbeiten) oder Hilfe und Unterstützung beim Ausführen von Bewegungsabläufen.

Für Schüler\*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten Sehen und Hören kann eine Unterschreitung des Mindestabstands z. B. in folgenden Unterrichtssituationen erforderlich und zulässig sein: im Rahmen der Kommunikation oder bei Unterstützung in Bezug auf die Orientierung im Raum.

Die Situationen, in denen es zu Nähe kommt, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Das prophylaktische Tragen von FFP2/3-Masken oder Mund-Nase-Bedeckung wird nicht empfohlen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen hygienisch-infektiologischen Situationen, die mit der Durchführung der sonderpädagogischen Unterstützung verbunden sind, kann, zum Beispiel in Abhängigkeit des Förderschwerpunktes, für das beschäftigte Personal das Tragen von Masken bei Unterschreitung des Mindestabstandes aus Gründen des Arbeitsschutzes angezeigt sein. Details sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu klären.

Sollte situationsbedingt eine Mund-Nase-Bedeckung von Beschäftigten getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten. Diese sind unter dem Link [www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html](http://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html) aufgeführt.

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

#### **14. Infektionsschutz im Schulsport und beim Musizieren**

Über die speziellen Regelungen im Sportunterricht informieren und unterweisen die Fachlehrkräfte vor Aufnahme des Unterrichtes. Eine entsprechende Dokumentation erfolgt und wird in der Klassenakte hinterlegt.

Chorsingen, das Spielen von Blasinstrumenten oder **dialogische Sprechübungen** dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden.

#### **15. Praktika und betriebliche Praxisphasen**

Es gelten die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

#### **16. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe**

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

#### **17. Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen**

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe in Schulen ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt für individuell entscheiden.

Auch Schüler\*innen, die einer Risikogruppe angehören, haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen. Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schüler\*innen aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, haben ebenfalls regelmäßig am Präsenzunterricht teilzunehmen. Für Ausnahmefälle ist eine Härtefallregelung möglich. Einen entsprechenden Antrag können Erziehungsberechtigte bei der Schulleitung stellen. Den Antrag und eine Handlungshilfe finden Sie unter <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html> .

Über die Regelungen für Beschäftigte wird gesondert informiert.

## **18. Meldepflicht**

Der begründete Verdacht und das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs /Geschmackssinn) **und** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

## **19. Corona-Warn-App**

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.

## Anlage 01 UNSERE WICHTIGSTEN HYGIENEREGELN



### 🕒 **Abstandsgebot**

Zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte ist immer ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt.

Grundsätzlich gilt: **Wo der Mindestabstand eingehalten werden kann – auch innerhalb einer Kohorte -, ist dieser einzuhalten!**

### 🕒 **Maskenpflicht**

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen der BBS Wilhelmshaven ist in den Gebäuden unabhängig von einer Kohortenzugehörigkeit immer eine textile Barriere (Mund-Nase-Bedeckung) zu tragen.



### 🕒 **Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden**

z. B. nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen, nach dem Abnehmen einer MNB, nach dem Toilettengang

### 🕒 **Händedesinfektion:** wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.



### 🕒 **Kontakteinschränkungen**

Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.

### 🕒 **Berührungen vermeiden**

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken minimieren, z.B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.



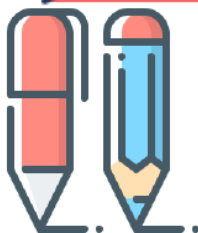
### 🕒 **Husten- und Niesetikette:**

Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.



### 🕒 **Nicht in das Gesicht fassen:**

Insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.



### 🕒 **Persönliche Gegenstände nicht teilen:**

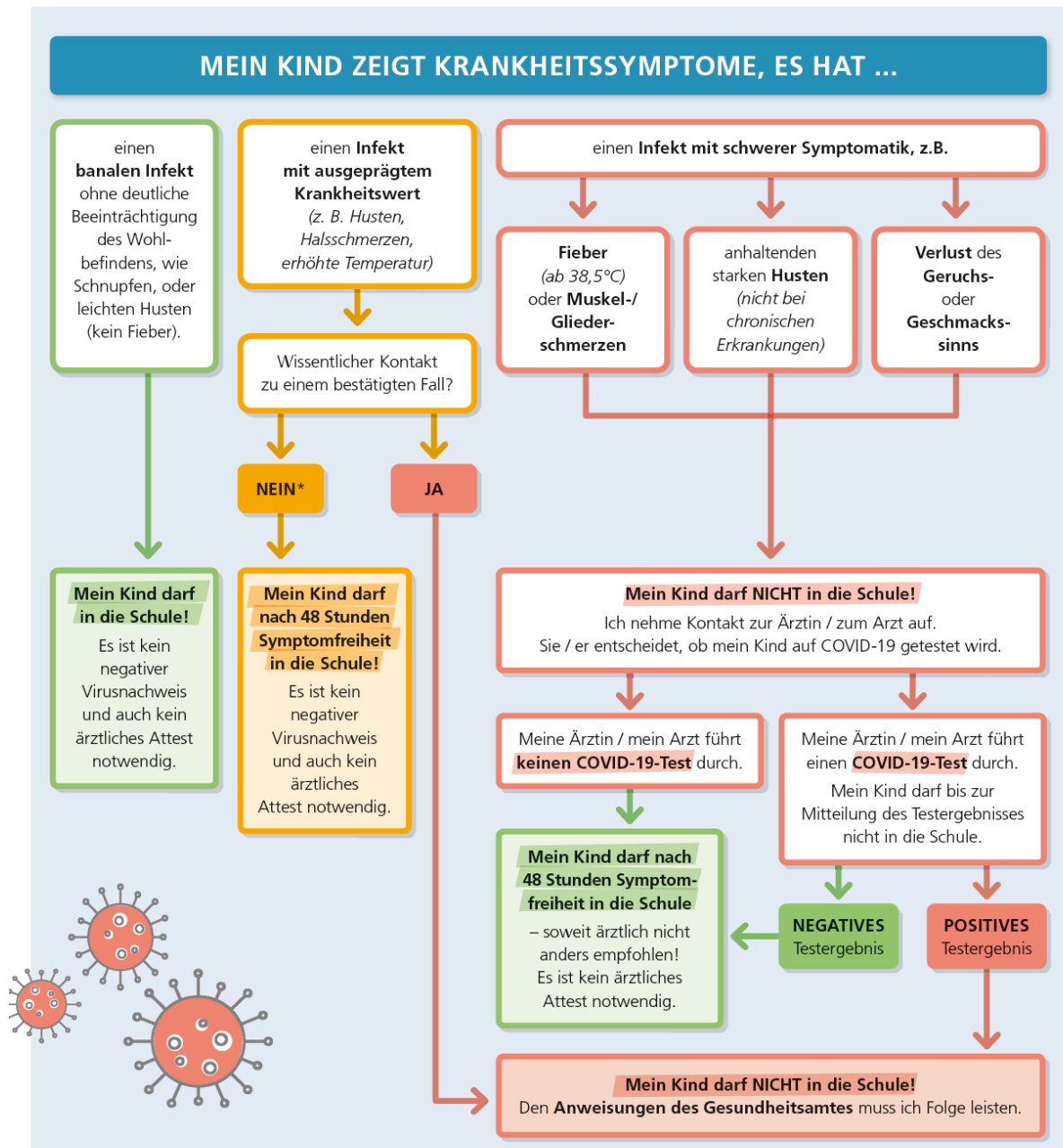
Z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte

**Für Szenario B gilt abweichend:** Das **Abstandsgebot** ist wieder **überall** zu beachten, s. Kap. 8. Weiterhin sind die Regelungen in Kap. 13 zu beachten.

## Anlage 02

# Krankheitssymptome: Darf mein Kind in die Schule?

Bitte melden Sie sich bei Krankheitssymptomen Ihres Kindes zunächst umgehend bei Ihrer Schule, um Ihr Kind krank zu melden und das weitere gemeinsame Vorgehen abzustimmen. Die Schule wird Sie auch über die aktuell geltenden Wiederzulassungsregelungen informieren. Bitte denken Sie daran, dass es eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule ist, alle Kinder und das Personal sowie deren Familien vor einer Infektion zu schützen.



\* Gilt nur bei niedrigem Infektionsgeschehen (Szenario A)



Niedersachsen. Klar.

Stand: 29.09.2020